

Kurztitel

Universitätsberechtigungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 44/1998 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 258/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

28.09.2018

Außerkrafttretensdatum

30.06.2019

Abkürzung

UBVO 1998

Index

70/02 Schulorganisation; 70/06 Schulunterricht; 71 Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Text

§ 4. (1) Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung bzw. für Bachelorstudien oder für Erweiterungsstudien zur Erweiterung von Lehramtsstudien auf Bachelorebene vor der Bachelorprüfung sind für folgende Studienrichtungen Zusatzprüfungen, jedenfalls zur Berufsreifeprüfung oder zur Reifeprüfung der folgenden höheren Schulen, abzulegen:

a) aus Latein:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Latein	Evangelische und katholische theologische Studienrichtungen Rechtswissenschaften Philosophie Geschichte Kunstgeschichte Urgeschichte und Historische Archäologie Musikwissenschaft Sprachwissenschaft Deutsche Philologie Klassische Philologie-Griechisch Anglistik und Amerikanistik Romanistik

	Slawistik Finno-Ugristik Byzantinistik und Neogräzistik Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie Arabistik Turkologie Judaistik Sprachen und Kulturen des Alten Orients Pharmazie Vergleichende Literaturwissenschaft Skandinavistik Humanmedizin Zahnmedizin Veterinärmedizin Classica et Orientalia Archäologien Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern: Katholische Religion, Evangelische Religion, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Burgenlandkroatisch/Kroatisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung Griechisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch;
--	--

b) aus Griechisch:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Griechisch	Klassische Philologie Klassische Philologie-Latein Byzantinistik und Neogräzistik Evangelische Fachtheologie Katholische Fachtheologie Katholische Religionspädagogik (mit Ausnahme der Bachelorstudien Katholische Religionspädagogik und Religionspädagogik) Alte Geschichte und Altertumskunde Altertumswissenschaften Klassische Archäologie, Archäologie Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Latein

c) aus Darstellender Geometrie:

Höhere Schule	Studienrichtung
Allgemeinbildende höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Darstellende Geometrie Höhere Lehranstalt textilkaufmännischer Richtung	Bauingenieurwesen Architektur Maschinenbau Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau

Höhere Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik	Verfahrenstechnik
Höhere Lehranstalt für Tourismus (Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe)	Vermessung und Geoinformation
Handelsakademie	Angewandte Geowissenschaften
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe	Bergwesen
Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten (ausgenommen für Landtechnik und Forstwirtschaft)	Metallurgie
Bildungsanstalt für Sozialpädagogik	Industrieller Umweltschutz,
Bildungsanstalt für Elementarpädagogik	Entsorgungstechnik und Recycling
	Kunststofftechnik
	Montanmaschinenbau
	Petroleum Engineering
	Werkstoffwissenschaften
	Mechatronik
	Industrial Design

(2) Die Zusatzprüfung aus Latein nach Abs. 1 lit. a entfällt, wenn der Schüler Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Zusatzprüfung aus Griechisch nach Abs. 1 lit. b entfällt, wenn der Schüler Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden erfolgreich besucht hat.

(4) Die Zusatzprüfung aus Darstellender Geometrie nach Abs. 1 lit. c entfällt, wenn der Schüler Darstellende Geometrie nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden erfolgreich besucht hat.

Schlagworte

Urgeschichte, Reproduktionstechnik

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2019

Gesetzesnummer

10010067

Dokumentnummer

NOR40208149